



18. November 2019

Beitragsordnung vom 05. Oktober 2011

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Beitrag beträgt, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, für Mitglieder ab 01.01.2006 jährlich 12,00 €.

Der Beitrag beträgt, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, für fördernde Mitglieder ab 01.01.2006 jährlich 24,00 € oder einen von dem fördernden Mitglied festgelegten höheren Betrag.

§ 2 Fälligkeiten

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschrifteinzug, der Beitrag ist zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Mahngebühren

Wenn durch das Verschulden eines Mitglieds dem Verein zusätzliche Bank- oder Mahngebühren entstehen, werden diese Kosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Freistellung vom Mitgliedsbeitrags

Auf Antrag, kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zeitweise oder dauerhaft befreien.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am **05. Oktober 2011**